



**Gegenstand:**

Beitritt zu Energiegemeinschaften KLBG/4197UE-ENG1

**GA I/3 - Umweltschutz und Soziales**

GR RefLtr Ing. Alexander Weber  
Vorlage Nr.: GA I/3/0021/2025

**Beratungsfolge:**

**Gremium:**  
Stadtrat  
Gemeinderat

<b>Termin:</b>	<b>Behandlung:</b>
03.12.2025	Anhörung
12.12.2025	Entscheidung

Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

Erstellt am 27.11.2025

**S A C H V E R H A L T**

**Vorweg ein Hinweis:** Dieser Gemeinderatsantrag wurde im Ausschuss für Immobilienmanagement, Bäder und Energieeffizienz am 05.11.2025 vorberaten, am 12.11.2025 im Stadtrat angehört, jedoch von der Tagesordnung des Gemeinderates am 21.11.2025 abgesetzt. Es erfolgten weitere klärende Gespräche um den Antrag dem Gemeinderat am 12.12.2025 zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2021 TOPkt. Ö 21 wurden Beratungsleistungen bei der Energie-Zukunft-NÖ beauftragt um die Möglichkeiten für die Gründung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) in Klosterneuburg zu untersuchen. Nach mehreren intensiven Gesprächen ist die Gründung einer EEG für die Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgrund der Umstände, dass es in Klosterneuburg zwei Umspannwerke gibt, aufwendiger als vorerst angenommen.

**Was sind Energiegemeinschaften?**

Eine Energiegemeinschaft ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmern, zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Energie.

**Hintergrund**

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket) wurde im österreichischen Nationalrat beschlossen und hat zum Ziel, die Stromversorgung des Landes bis 2030 auf 100 Prozent Strom (bilanziell) aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und bis 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. Die Möglichkeit Energiegemeinschaften zu gründen, ist ein Teil davon (siehe EAG §79).

Der Stadtgemeinde Klosterneuburg liegt nun ein Angebot zum Beitritt als ordentliches Vereinsmitglied, zu den regionalen Erneuerbaren-Energiegemeinschaften EEG Wien RID-2 sowie EEG Wien RID-6 sowie der Bürgerenergiegemeinschaft 7Energy – BEG (kurz: EG Austria) vor.

Die EG Austria ist „nur“ eine Marke/ein Verein, der alle Energiegemeinschaften auf einer Plattform (eg-austria.at) bündelt und auf dieser auch das Anmeldeformular sowie das Mitgliederportal abbildet.

Im ersten Schritt sollen bis zu 50 Verbrauchszählpunkte sowie bis zu 9 Einspeisezählpunkte in den Energiegemeinschaften der EG Austria eingemeldet werden. Weitere Zählpunkte können jederzeit in diese Energiegemeinschaften eingemeldet werden.

Der Mitgliedsbeitrag pro in den Energiegemeinschaften der EG Austria eingemeldetem, aktivem Zählpunkt beträgt EUR 1,- pro Monat bei jährlicher Abrechnung (EUR 1,- \* 59 Zählpunkte = EUR 59,-/Monat). Hieraus ergäbe sich ein Gesamtjahresmitgliedsbeitrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg von EUR 708,- (EUR 12,- \*

59 Zählpunkte) ohne Berücksichtigung von Gratis-Zählpunkten.

Ab 10 in die Energiegemeinschaft eingemeldeten Zählpunkten eines Zählpunktinhabers, wird ein Freikontingent (Anm.: Gratis-Zählpunkte) schlagend, welches sich anhand einer definierten Freikontingent-Formel errechnet.

Das Freikontingent für die Stadtgemeinde Klosterneuburg beträgt, bei 59 eingemeldeten, aktiven Zählpunkten, 13 Gratis-Zählpunkte. Hieraus ergibt sich ein tatsächlicher Gesamtjahresmitgliedsbeitrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg von EUR 552,- (EUR 12,- \* 46 Zählpunkte + 13 Gratis-Zählpunkte; entspricht einer Jahresmitgliedsgebührersparnis von EUR 156,-). Als Stichtag für die Berechnung der Gratis-Zählpunkte gilt der jeweilige Monatsletzte.

Freikontingent-Formel: (round(  $f(x) = 0,15*x + 1,25 * \log(2)(x/25) * x/25$  ))

Anzahl aktiver Zählpunkte	Freikontingent an Zählpunkten	Mitgliedsbeitrag für	Ersparnis
10	1	9 Zählpunkte	10%
30	5	25 Zählpunkte	16,7%
50	10	40 Zählpunkte	20%
100	25	75 Zählpunkte	25%
200	60	140 Zählpunkte	30%

Ein Zählpunkte gilt erst dann als aktiv, wenn er erstmalig Strom aus der Energiegemeinschaft bezieht oder erstmalig Strom in die Energiegemeinschaft einspeist.

In den Energiegemeinschaften der EG Austria gilt eine einheitliche Bewertung des Wertes von Strom (Anm.: Energiebasis-Preis) zzgl. bzw. abzgl. einer Servicegebühr für den Dienstleister der Energiegemeinschaften der EG Austria in der Höhe von 1 ct/kWh netto verbrauchs- und einspeiseseitig.

Für jede, aus einer der regionalen Erneuerbaren-Energiegemeinschaften (EEGs) bezogenen Kilowattstunde Stroms, werden netzbetreiberseitig verringerte Netzgebühren und Abgaben verrechnet.

#### Strombezug aus den Energiegemeinschaften der EG Austria:

Jahr	Energiebasis-Preis	Servicegebühr	Energiepreis in den Energiegemeinschaften	Ersparnis EEGs * (Netzgebühren und Abgaben)
2025	9,95 ct/kWh	1,00 ct/kWh (1,20 ct/kWh brutto)	10,95 ct/kWh netto (13,14 ct/kWh brutto)	4,37 ct/kWh netto (5,24 ct/kWh brutto)
2026	8,95 ct/kWh	1,00 ct/kWh (1,20 ct/kWh brutto)	9,95 ct/kWh netto (11,94 ct/kWh brutto)	SNE-V 2018 – Novelle 2026 noch nicht bekannt

\* Ersparnis-Berechnungsgrundlage: 4.800 kWh/Jahresstromverbrauch, Wiener Netze, NE7 n.g.L.

#### Stromeinspeisung in die Energiegemeinschaften der EG Austria:

Jahr	Energiebasis-Preis	Servicegebühr	Einspeisevergütung* in den Energiegemeinschaften	Ersparnis auf mögliche Einspeisenetzgebühren
2025	9,95 ct/kWh	1,00 ct/kWh (1,20 ct/kWh brutto)	8,95 ct/kWh netto (8,75 ct/kWh brutto)	SNE-V 2018 – Novelle 2026 noch nicht bekannt
2026	8,95 ct/kWh	1,00 ct/kWh (1,20 ct/kWh brutto)	7,95 ct/kWh netto (7,75 ct/kWh brutto)	SNE-V 2018 – Novelle 2026 noch nicht bekannt

\* Vergütung-Berechnungsgrundlage: PV bis 35kW EPL, Wind, Wasser und Biomasse

Die Austrittsfrist aus den jeweiligen Energiegemeinschaften beträgt, für Großabnehmer bzw. Großproduzenten (lt. Angebot/Tarifblatt) standardmäßig 3 Monate zum Monatsletzten. Anderslautende

Vereinbarungen werden gesondert schriftlich vereinbart.

Die Abrechnung der Strommengen innerhalb der Energiegemeinschaften erfolgt grundsätzlich durch die Energiegemeinschaften der EG Austria (EEG Wien RIDs und 7Energy - BEG). Eine zusammengefasste Rechnungslegung durch die EG Austria ist in Planung.

Der aktuelle Stromlieferant muss nicht gewechselt werden, vielmehr benötigt jedes Mitglied in einer Energiegemeinschaft noch einen Reststromlieferanten, wenn der Strom aus der Energiegemeinschaft den aktuellen Bedarf nicht decken kann. Bei der Einspeisung werden jene Mengen, die nicht innerhalb der Energiegemeinschaften verwertet werden können, vom Netzbetreiber an den Reststromabnehmer übermittelt und von diesem dem Mitglied vergütet.

Aktuell sind 60 Gemeinden österreichweit (Gleisdorf mit 11.533 EW die Größte) den Energiegemeinschaften im Energiegemeinschaftsnetzwerk der EG-Austria beigetreten.

Der Stadtrat stellt den

A N T R A G,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg tritt als ordentliches Mitglied den regionalen Erneuerbaren-Energiegemeinschaften EEG Wien RID-2 sowie EEG Wien RID-6 sowie der Bürgerenergiegemeinschaft 7Energy – BEG bei.

Vereinssitz EEG Wien RID-2 und EEG Wien RID-6:  
c/o EEG Wien  
Adalbert-Stifter-Weg 11c  
8141 Premstätten

Vereinssitz 7Energy – Bürgerenergiegemeinschaft für erneuerbaren Strom:  
7Energy – BEG  
Strauchergasse 13  
8020 Graz

2. Im ersten Schritt werden bis zu 50 Verbrauchszählpunkte, sowie bis zu 9 Einspeisezählpunkte in den Energiegemeinschaften der EG Austria eingemeldet.
3. Als Vertreter in die Generalversammlungen wird Hr. STR Mag. Roland Honeder entsandt.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt Änderungen in der Entsendung gegen nachträglichen Bericht vorzunehmen.
5. Dieser Beschluss beinhaltet eine Information/Aufzeichnung von allgemeinem Interesse im Sinne des IFG. Der Antrag inklusive der Statuten und des Sideletters werden aufgrund der erfolgten Prüfung durch die jeweilige zuständige Dienststelle nach § 6 IFG zur Gänze **im Informationsregister des Bundes veröffentlicht.**

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:  
1/522000-728000

1/870900-726000 und 1/870900-728000 (vorbehaltlich der Genehmigung des VA 2026)

**Anlagen:**

7Energy - BEG

EEG-Wien-RID2\_Statuten-Fassung-1-1\_2023-12-20

EEG-Wien-RID6\_Statuten-Fassung-1-2\_2025-01-10

EEG-Wien\_Stadtgemeinde-Klosterneuburg\_Sideletter-Entbindung-Nachschiesspflicht\_2025-08-08

STR Ing. Hehberger Stefan  
12.12.2025  
14:58:41

# Vereinsstatuten

7Energy - Bürgerenergiegemeinschaft für erneuerbaren Strom

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „7Energy – Bürgerenergiegemeinschaft für erneuerbaren Strom“, kurz: „7Energy – BEG“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Strauchergasse 13, 8020 Graz und erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient als Rechtspersönlichkeit zur Gründung einer Bürgerenergiegemeinschaft. Nachdem die rechtliche Grundlage zur Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften mit dem Beschluss des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets (Regelungen für Energiegemeinschaften sind im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz per se, sowie im adaptierten Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz festgeschrieben) geschaffen wurde, dient die Gründung dieses Vereins als Basis zur praktischen Umsetzung einer Bürgerenergiegemeinschaft. Ziel dieser Bürgerenergiegemeinschaft ist es, erneuerbar erzeugten Strom mit dem Verein und unter den Mitgliedern des Vereins zu teilen, sodass ein positiver Beitrag zur Energiewende geleistet und die Energieunabhängigkeit erhöht werden kann. Der Hauptzweck der Bürgerenergiegemeinschaft liegt nicht im finanziellen Gewinn (wie rechtlich im EIWO §16b (2) festgeschrieben), sondern soll seinen Mitgliedern ökologische und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge, Schulungen und Versammlungen
- b) Mitteilungen des Vereins durch Rundschreiben
- c) Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen
- d) Errichtung und Betrieb von gemeinschaftlichen Stromerzeugungsanlagen
- e) Datenanalysen und Handlungsempfehlungen

(3) Als materielle Mittel dienen

- a) Beitragsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- Sponsoring
- Subventionen
- Servicegebühren
- Stromhandel

STR Ing. Hehberger Stefan  
12.12.2025  
14:58:41

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder eines Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## ***§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft***

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu jedem Zeitpunkt des Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand jedoch mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung zur reibungslosen Zahlung der Energie-Abrechnungsbeträge in der Energiegemeinschaft nicht nachkommt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die in der Stromabrechnung eingebundenen ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Abrechnungsbeträge gemäß Energieverbrauch verpflichtet. Sollte ein ordentliches Mitglied aus dem Verein ausscheiden, sind bis zur Umstellung der Stromabrechnung über die Energiegemeinschaft weiterhin alle Abrechnungsbeträge gemäß Energieverbrauch zu bezahlen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per gut einsehbaren Aushang am Vereinssitz oder direkt per E-Mail, SMS oder anderen elektronischen Kommunikationskanal (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Nummer) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen oder einem anderen verlautbarten Kommunikationskanal einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen oder elektronischen Bevollmächtigung ist zulässig. Bevollmächtigte können maximal fünf weitere Mitglieder vertreten.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Abstimmungen erfolgen generell offen, eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. Personenwahlen haben geheim zu erfolgen. Teilnehmende per Videokonferenz können nur an offenen Abstimmungen teilnehmen, außer eine geheime und sichere Stimmabgabe wird anderweitig ermöglicht.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Beschlussfassung über den Voranschlag;

(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- (7) Festlegung der Verrechnungsmodalitäten beim Austausch von Energie;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zusätzlich können auch Nachrücker für den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds nimmt ein/e Nachrücker/in die Stelle ein. Gibt es keine Nachrücker mehr hat der Vorstand das Recht, an die Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest zwei von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig erfolgen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### ***§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder***

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschrift von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die einfache Mehrheit des Vorstands berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### ***§ 14: Rechnungsprüfer***

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Vereinsordnung**

(1) Die Vereinsordnung regelt das Vereinsleben im Detail. Sie ergänzt die Statuten, darf den Statuten jedoch nicht widersprechen. Sie ist bindend für Organe, Mitglieder, bei Vereinsveranstaltungen und in Einrichtungen des Vereins.

(2) Die Generalversammlung kann die Änderung der Vereinsordnung beschließen. Die Vereinsordnung kann zusätzlich selbst einen Modus definieren, nachdem Änderungen der Vereinsordnung beschlossen werden können.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt oder zu Zwecken der Sozialhilfe gespendet werden.

## SIDELETTER

zur Mitgliedschaftsvereinbarung und den Lieferbedingungen der EEG Wien sowie der Zweig- und Mitgliedsvereine der EEG Wien

Abgeschlossen zwischen

Mitglied/Organisation	und	Energiegemeinschaft
Stadtgemeinde Klosterneuburg		Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien kurz: EEG Wien
Rathausplatz 1 3400 Klosterneuburg		sowie Zweig- und Mitgliedsvereine der EEG Wien
Gemeindekennziffer: 32144		Adalbert-Stifter-Weg 11c 8141 Premstätten
(im Folgenden als „Mitglied“ bezeichnet)		ZVR: 1325914246 (im Folgenden als „Energiegemeinschaft“ bezeichnet)

### PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist von einer etwaigen Nachschusspflicht (Nachschusspflicht gem. geltender Statuten der EEG Wien sowie deren Zweig- und Mitgliedsvereinen Abs. 8.4. Nachschusspflicht), vollständig entbunden. Die Nachschusspflicht kommt, für die gesamte Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Klosterneuburg in einer der Energiegemeinschaften der EEG Wien, nicht zur Anwendung.

### 1. ENTBINDUNG DER STADTGEMEINDE KLOSTERNEUBURG VON NACHSCHUSSPFLICHTEN

Im Absatz 8.4. Nachschusspflicht der geltenden Statuten der Energiegemeinschaften der EEG Wien sowie deren Zweig- und Mitgliedsvereinen ist die Leistung einer Nachschusspflicht in der maximalen Höhe von € 250,- (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) für ordentliche Vereinsmitglieder definiert.

Statuten, Abs. 8.4. [...] Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand der betreffenden Energiegemeinschaft abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität des Vereins ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. [...]

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist, durch diesen Sideletter rechtsverbindlich festgehalten, von einer Nachschusspflicht entbunden.

### 2. DAUER

Die Entbindung der Stadtgemeinde Klosterneuburg von der Nachschusspflicht, gegenüber den betreffenden Vereinen, ist auf die gesamte Dauer der Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Klosterneuburg in den betreffenden Vereinen festgesetzt. Die Vereinsmitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft) wird durch die Lokation der von der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Einmeldung in die Energiegemeinschaft übermittelten Zählpunkte definiert. Eine Nachforderung einer Nachschusspflicht nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft wider der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist ausgeschlossen.

Für das Mitglied/die Organisation

Für die Energiegemeinschaft

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien  
sowie Zweig- und Mitgliedsvereine der EEG Wien

vertreten durch

\_\_\_\_\_  
Name, Position (in Blockbuchstaben)

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

### 1.1. Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien RID-2“ (kurz: „EEG Wien RID-2“) und ist ein Zweigverein der „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft Wien“.

### 1.2. Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Graz-Umgebung (Marktgemeinde Premstätten).

### 1.3. Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmaßig auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWO 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

Der Zweigverein unterliegt den in den Statuten des Vereins „EEG Wien“ verankerten Regelungen und wird vom Verein „EEG Wien“ gemäß der Statuten der „EEG Wien“ verwaltet.

## 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

### 2.1. Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine politischen oder religiösen Ziele und keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

Der Verein wird den gemeinnützigen Zweck selbst oder durch Dritte, deren Wirken wie eigens des Vereins anzusehen ist, erfüllen (unmittelbare Förderung; § 40 BAO).

### 2.2. Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;
5. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

Der Hauptzweck des Vereins ist - unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1. und 3.2. genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

### 3.1. Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzhemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weiternahme;
- f. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften.

### 3.2. Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- und Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, u.a.;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen, Produkten und Werbemitteln;
- h. Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen und weiteren Unternehmungen des Vereines;

- i. teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- j. Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

## 3.3. Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele sowie der Vereinsziele, Vorhaben und Maßnahmen der „EEG Wien“ zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) an.

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen sowie Aufwandsentschädigungen an den Vorstand für die von ihm geleistete Tätigkeit; derartiges Entgelt und Aufwandsentschädigungen haben einem Drittvergleich standzuhalten und sind jedenfalls durch den Vorstand der „EEG Wien“ zu verifizieren und freizugeben.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft sowie erwirtschafteten Gewinne aus dem Verkauf der Energie an z.B. die OeMAG erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen. Verwaltungs-, Aufwandsentschädigungs- und Solidarausgaben vom Zweigverein an die „EEG Wien“ sind hiervon unberührt, haben aber jedenfalls einem Drittvergleich standzuhalten.

## 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbetreiber iSd § 16d Abs 1 EIWO 2010);
- b. Außerordentliche Mitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbetreiber Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWO 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand der „EEG Wien“ ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand der „EEG Wien“ ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbetreiber Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand der „EEG Wien“ ernannt werden.

Jegliche Mitgliedschaften und Änderungen an Mitgliedschaften am Zweigverein sind der „EEG Wien“ zu melden und ggf. durch den Vorstand der „EEG Wien“ zu ratifizieren.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

### 5.1. Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWO 2010.

### 5.2. Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer sowie den Vorstand der „EEG Wien“. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand der „EEG Wien“ unter ggf. jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe sich durch den Verein „EEG Wien“, gemäß der geltenden Statuten, festzusetzen ist.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

**6.1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insoweit rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbewerber ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

**6.2.** Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Semesterletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Quartalsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein respektive der „EEG Wien“.

**6.3.** Die Mitgliederversammlung sowie der Vereinsvorstand der „EEG Wien“ kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

**6.4.** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung sowie dem Vereinsvorstand der „EEG Wien“ zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

**6.5.** Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

**7.1.** Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbewerber Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

**7.2.** Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

**7.3.** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

**7.4.** Mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

**7.5.** Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins und in

ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubeziehen.

Wenn mindestens 51% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen 4 Wochen zu erteilen.

**7.6.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins „EEG Wien“ sowie des Zweigvereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane, letztinstanzlich jene der „EEG Wien“, zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der „EEG Wien“ beschlossenen Höhe sowie - beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweigverein und der „EEG Wien“ aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbewerber.

## 8. Einlageverpflichtungen

### 8.1. Grundeinlage bei Vereinsgründung

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, wird der „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft Wien RID-2“ seitens des Vereins „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien“ eine Grundeinlage bereitgestellt.

### 8.2. Grundeinlage von Neumitgliedern

Die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder der „EEG Wien RID-2“ richtet sich nach den Beschlüssen der „EEG Wien“, um ein einheitliches und transparentes Gebaren zu gewährleisten.

### 8.3. Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge, gemäß den Beschlüssen der „EEG Wien“, zur Wahrung eines einheitlichen und transparenten Gebares, festgesetzt werden.

### 8.4. Nachschusspflicht

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur, in den Statuten der „EEG Wien“ festgesetzten, maximalen Höhe von dzt. € 300,- (in Worten: Euro dreihundert). Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand unter Ratifizierung des Vorstands der „EEG Wien“ abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität des Vereins ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereins durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist.

Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannte E-Mail-Adresse] oder am Postweg) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein respektive die „EEG Wien“, als Verwaltungs- und Administrationseinheit des Zweigvereins, zu leisten.

**8.5.** Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher verpflichtender Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdata unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein respektive der „EEG Wien“ eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. Der Vorstand (§§ 12, 13);
- c. Die Rechnungsprüfer (§ 15);
- d. Das Schiedsgericht (§ 16).

#### **10. Die Mitgliederversammlung**

**10.1.** Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

**10.2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

innerhalb längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

#### **10.3. Stimmrecht**

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

**10.4.** Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwälter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem ordentlichen Mitglied kommen, nach Maßgabe seiner in den Verein eingebrachten Energie in kWh und der von ihm aus dem Verein nach statischem oder dynamischem Modell bezogenen Energie in kWh, Stimmanteile, höchstens jedoch 50% der gesamten Stimmanteile, zu. Die Summe der gesamten Stimmanteile errechnet sich aus der von allen Mitgliedern in den Verein eingebrachten Energie in kWh sowie der von ihnen aus dem Verein bezogenen Energie in kWh.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied am Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern das Mitglied, auf welches das Stimmrecht übertragen wird, durch die Übertragung nicht mehr als 50% der Stimmanteile in sich vereint. Sollte die Übertragung des Stimmrechts zu mehr als 50% der Stimmanteile führen, der Stimmanteil als 50% gewichtet und die Stimmanteile der anderen, anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im gleichen Verhältnis reduziert.

**10.5.** Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

**10.6.** Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilnummer (SMS oder WhatsApp) zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

**10.7.** Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, per E-Mail, übermittelt werden.

**10.8.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren

Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**10.9.** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

#### **11. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- i. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

#### **12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und/oder Kassier und deren allfälligen Stellvertretern. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist, nebst dem Obmann, die Position des Schriftführers zu besetzen.

Bei mehreren Obmann-Stellvertretern ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

Grundsätzlich wird, sofern nicht abweichend angezeigt oder durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand durch die bestehenden Vorstandsmitglieder der „EEG Wien“ besetzt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sind in § 13, die Aufgaben sowie besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder in § 14 sowie jene der Rechnungsprüfer in § 15 konkretisiert.

#### **12.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.**

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooperation durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooperierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooperation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen oder den aktuellen Vorstand der „EEG Wien“ in den Vorstand des Zweigvereins zu kooperieren.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

**12.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.**

**12.3. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail, SMS oder WhatsApp [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilnummer] oder am Postweg] einberufen, wobei die Einladung spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe);**

Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

**12.4.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

**12.5.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes, im Streitfall respektive letztinstanzlich jene des Obmanns der „EEG Wien“, den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen und durch den Vorstand der „EEG Wien“ ratifiziert zu werden.

**12.6.** Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz in erster Linie dem Obmann oder Obmann-Stellvertreter der „EEG Wien“, darauffolgend dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

**12.7.** Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand auf Grundlage der Vorgaben bzw. Beschlüsse der „EEG Wien“, dem durch die „EEG Wien“ eine Geschäftsordnung gegeben werden kann.

**12.8.** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

**12.9.** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

**12.10.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung sowie die „EEG Wien“ zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **13. Aufgaben des Vorstands**

#### **13.1. Zuständigkeiten**

Dem Vorstand obliegt die grundsätzliche Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002 und hat sich grundsätzlich an den Vorgaben und Beschlüssen der „EEG Wien“ zu orientieren bzw. diese zu übernehmen und einzuhalten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder die Statuten der „EEG Wien“ einem anderen Vereins- oder Leitungsorgan respektive der „EEG Wien“ als übergeordnetes Verwaltungsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbetreiber sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

#### **13.2. Festlegung von Entgelten**

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und Transparenz, hat der Zweigverein die Festsetzungen der „EEG Wien“ zu übernehmen.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand, gemäß der Vorgaben der „EEG Wien“, erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

#### **14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**14.1.** Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines und ist zur Meldung an den Vorstand der „EEG Wien“ sowie die Einhaltung seiner Aufgaben gemäß der geltenden Statuten der „EEG Wien“ verpflichtet. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Geschäftsführungsaufgaben des Obmanns umfassen u.a.:

- a. Einladung zu Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins;
- b. Vorsitzführung bei Sitzungen;
- c. Herbeiführung notwendiger Beschlüsse;
- d. Erfüllung der vereinsrechtlichen Meldepflichten;
- e. Überwachung und Koordination der Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f. Rolle des Dienstgebers bei allfälligen Mitarbeitern des Vereins;
- g. Ansprechpartner für die Rechnungsprüfer des Vereins;
- h. Meldung und Bericht an den Vorstand der „EEG Wien“.

**14.2.** Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds oder des Obmanns der „EEG Wien“. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**14.3.** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann gemeinsam mit dem Obmann der „EEG Wien“ erteilt werden.

**14.4.** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und den Vorstand der „EEG Wien“ davon in Kenntnis zu setzen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

**14.5.** In einzelnen Fällen kann der Obmann die Vertretung des Vereins mit einer schriftlichen Sondervollmacht (Spezialvollmacht), welche durch den Vorstand der „EEG Wien“ zu ratifizieren ist, an andere Vorstandsmitglieder, Berufsvertretungen wie Rechtsanwälte oder Steuerberater delegieren, wodurch der Verein in den jeweiligen Einzelfällen durch andere Personen als den Obmann vertreten werden kann.

**14.6.** Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

**14.7.** Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Aufgaben des Schriftführers umfassen u.a.:

- a. Protokollführung bei Sitzungen der Vereinsorgane;
- b. Abwicklung des offiziellen Schriftverkehrs des Vereins;
- c. Dokumentation wesentlicher Vereinstätigkeiten;
- d. Meldung und Bericht an den Vorstand der „EEG Wien“.

**14.8.** Der Kassier, sofern diese Vorstandsposition bekleidet wird, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

Die Aufgaben des Kassiers umfassen u.a.:

- a. Führung der Vereinsfinanzen;
- b. Bericht an die Vereinsorgane über die Finanzen hinsichtlich der laufenden Vereinsgebarung sowie der Vermögensanlage des Vereins;
- c. Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen, wobei die Vorbereitung hierzu in der Regel gemeinsam mit dem Schriftführer erfolgt;
- d. Führung der Vereinsbuchhaltung oder Überwachung der Buchhaltung, sofern diese durch beauftragte Dritte (z.B. externe Buchhalter, Steuerberater etc.) erfolgt;
- e. Prüfung der Rechnungen und Forderungen gegen den Verein;
- f. Erstellung eines Jahresbudgets im Vorfeld sowie eines Jahresabschlusses bis spätestens 5 Monate ab Ende des Rechnungsjahres;
- g. Abwicklung von Zahlungen des Vereins unter Einhaltung eines Vier-Augenprinzips und der Vorlage bei der „EEG Wien“ (Anm.: Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt durch Zeichnung des Kassiers, sofern diese Vorstandsposition bekleidet wird, gemeinsam mit dem Obmann oder durch die Freigabe (Gegenzeichnung) zur Abwicklung von Zahlungen durch den Obmann) oder den Obmann respektive bevollmächtigten Obmann-Stellvertreter der „EEG Wien“;
- h. Meldung und Bericht an den Vorstand der „EEG Wien“.

**14.9.** Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter.

## 15. Rechnungsprüfer

**15.1.** Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

**15.2.** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vereinszweckes Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

**15.3.** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## 16. Datenschutz

**16.1.** Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein, die „EEG Wien“ sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

**16.2.** Der Verein sowie die „EEG Wien“ verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber der Datenwert „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

**16.3.** Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## 17. Schiedsgericht

**17.1.** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

**17.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorschlagenden das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

**17.3.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**17.4.** Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

## 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

**18.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Vorstands der „EEG Wien“ beschlossen werden.

**18.2.** Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – gemeinsam mit dem Vorstand der „EEG Wien“ über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Grundsätzlich wird das verbleibende Vereinsvermögen an die „EEG Wien“ übertragen, sofern kein anderweitiger Beschluss gefasst wurde. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

**18.3.** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

## 19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

**19.1.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen, sofern sie nicht in einen anderen Zweigverein oder die „EEG Wien“ überführt werden/werden können.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

**19.2.** Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein respektive der „EEG Wien“. Die Bestimmungen des Punktes 18.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.

**19.3.** Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen/Das verbleibende Vermögen ist für Zwecke zur Erfüllung der Vereinsziele/für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es grundsätzlich der „EEG Wien“ oder Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

### 1.1. Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien RID-6“ (kurz: „EEG Wien RID-6“) und ist ein Zweigverein der „Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft Wien“.

### 1.2. Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Graz-Umgebung (Marktgemeinde Premstätten).

### 1.3. Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmaßig auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWO 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

Der Zweigverein unterliegt den in den Statuten des Vereins „EEG Wien“ verankerten Regelungen und wird vom Verein „EEG Wien“ gemäß der Statuten der „EEG Wien“ verwaltet.

## 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

### 2.1. Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine politischen oder religiösen Ziele und keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

Der Verein wird den gemeinnützigen Zweck selbst oder durch Dritte, deren Wirken wie eigens des Vereins anzusehen ist, erfüllen (unmittelbare Förderung; § 40 BAO).

### 2.2. Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;
5. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.

Der Hauptzweck des Vereins ist - unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1. und 3.2. genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

### 3.1. Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzhemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weiternahme;
- f. Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften.

### 3.2. Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- und Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, u.a.;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen, Produkten und Werbemitteln;
- h. Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen und weiteren Unternehmungen des Vereines;

- i. teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- j. Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

## 3.3. Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele sowie der Vereinsziele, Vorhaben und Maßnahmen der „EEG Wien“ zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) an.

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen sowie Aufwandsentschädigungen an den Vorstand für die von ihm geleistete Tätigkeit; derartiges Entgelt und Aufwandsentschädigungen haben einem Drittvergleich standzuhalten und sind jedenfalls durch den Vorstand der „EEG Wien“ zu verifizieren und freizugeben.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft sowie erwirtschafteten Gewinne aus dem Verkauf der Energie an z.B. die OeMAG erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen. Verwaltungs-, Aufwandsentschädigungs- und Solidarausgaben vom Zweigverein an die „EEG Wien“ sind hiervon unberührt, haben aber jedenfalls einem Drittvergleich standzuhalten.

## 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbetreiber iSd § 16d Abs 1 EIWO 2010);
- b. Außerordentliche Mitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbetreiber Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWO 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand der „EEG Wien“ ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand der „EEG Wien“ ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbetreiber Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand der „EEG Wien“ ernannt werden.

Jegliche Mitgliedschaften und Änderungen an Mitgliedschaften am Zweigverein sind der „EEG Wien“ zu melden und ggf. durch den Vorstand der „EEG Wien“ zu ratifizieren.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

### 5.1. Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWO 2010.

### 5.2. Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer sowie den Vorstand der „EEG Wien“. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand der „EEG Wien“ unter ggf. jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe sich durch den Verein „EEG Wien“, gemäß der geltenden Statuten, festzusetzen ist.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

**6.1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insoweit rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbewerber ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

**6.2.** Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Semesterletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Quartalsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein respektive der „EEG Wien“.

**6.3.** Die Mitgliederversammlung sowie der Vereinsvorstand der „EEG Wien“ kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

**6.4.** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung sowie dem Vereinsvorstand der „EEG Wien“ zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

**6.5.** Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

**7.1.** Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbewerber Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

**7.2.** Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

**7.3.** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

**7.4.** Mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

**7.5.** Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss

(Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubeziehen.

Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen 4 Wochen zu erteilen.

**7.6.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins „EEG Wien“ sowie des Zweigvereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane, letztinstanzlich jene der „EEG Wien“, zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der „EEG Wien“ beschlossenen Höhe sowie - beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweigverein und der „EEG Wien“ aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbewerber.

## 8. Einlageverpflichtungen

### 8.1. Grundeinlage bei Vereinsgründung

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, wird der „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien RID-6“ seitens des Vereins „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Wien“ eine Grundeinlage bereitgestellt.

### 8.2. Grundeinlage von Neumitgliedern

Die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder der „EEG Wien RID-6“ richtet sich nach den Beschlüssen der „EEG Wien“, um ein einheitliches und transparentes Gebaren zu gewährleisten.

### 8.3. Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge, gemäß den Beschlüssen der „EEG Wien“, zur Wahrung eines einheitlichen und transparenten Gebarens, festgesetzt werden.

### 8.4. Nachschusspflicht

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur, in den Statuten der „EEG Wien“ festgesetzten, maximalen Höhe von dzt. € 300,- (in Worten: Euro dreihundert). Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand unter Ratifizierung des Vorstands der „EEG Wien“ abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität des Vereins ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereins durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist.

Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse] oder am Postweg) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein respektive die „EEG Wien“, als Verwaltungs- und Administrationseinheit des Zweigvereins, zu leisten.

**8.5.** Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher verpflichtender Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdata unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein respektive der „EEG Wien“ eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);

- b. Der Vorstand (§§ 12, 13);
- c. Die Rechnungsprüfer (§ 15);
- d. Das Schiedsgericht (§ 16).

## 10. Die Mitgliederversammlung

**10.1.** Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

**10.2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

### 10.3. Stimmrecht

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

**10.4.** Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwälter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem ordentlichen Mitglied kommen, nach Maßgabe seiner in den Verein eingebrachten Energie in kWh und der von ihm aus dem Verein nach statischem oder dynamischem Modell bezogenen Energie in kWh, Stimmanteile, höchstens jedoch 50% der gesamten Stimmanteile, zu. Die Summe der gesamten Stimmanteile errechnet sich aus der von allen Mitgliedern in den Verein eingebrachten Energie in kWh sowie der von ihnen aus dem Verein bezogenen Energie in kWh.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied am Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern das Mitglied, auf welches das Stimmrecht übertragen wird, durch die Übertragung nicht mehr als 50% der Stimmanteile in sich vereint. Sollte die Übertragung des Stimmrechts zu mehr als 50% der Stimmanteile führen, der Stimmanteil als 50% gewichtet und die Stimmanteile der anderen, anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im gleichen Verhältnis reduziert.

**10.5.** Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

**10.6.** Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilnummer (SMS oder WhatsApp) zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

**10.7.** Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, per E-Mail, übermittelt werden.

**10.8.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehrn betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grund-einlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**10.9.** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- i. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

## 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer und/oder Kassier und deren allfälligen Stellvertretern. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist, nebst dem Obmann, die Position des Schriftführers zu besetzen.

Bei mehreren Obmann-Stellvertretern ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

Grundsätzlich wird, sofern nicht abweichend angezeigt oder durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand durch die bestehenden Vorstandsmitglieder der „EEG Wien“ besetzt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sind in § 13, die Aufgaben sowie besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder in § 14 sowie jene der Rechnungsprüfer in § 15 konkretisiert.

### 12.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen oder den aktuellen Vorstand der „EEG Wien“ in den Vorstand des Zweigvereins zu kooptieren.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

**12.2.** Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

**12.3.** Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail, SMS oder WhatsApp [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilnummer] oder am Postweg) einberufen, wobei die Einladung spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

**12.4.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

**12.5.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes, im Streitfall respektive letztinstanzlich jene des Obmanns der „EEG Wien“, den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen und durch den Vorstand der „EEG Wien“ ratifiziert zu werden.

**12.6.** Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz in erster Linie dem Obmann oder Obmann-Stellvertreter der „EEG Wien“, darauffolgend dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

**12.7.** Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand auf Grundlage der Vorgaben bzw. Beschlüsse der „EEG Wien“, dem durch die „EEG Wien“ eine Geschäftsordnung gegeben werden kann.

**12.8.** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

**12.9.** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

**12.10.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung sowie die „EEG Wien“ zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **13. Aufgaben des Vorstands**

#### **13.1. Zuständigkeiten**

Dem Vorstand obliegt die grundsätzliche Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002 und hat sich grundsätzlich an den Vorgaben und Beschlüssen der „EEG Wien“ zu orientieren bzw. diese zu übernehmen und einzuhalten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder die Statuten der „EEG Wien“ einem anderen Vereins- oder Leitungsorgan respektive der „EEG Wien“ als übergeordnetes Verwaltungsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbetreiber sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestdfordernis;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

#### **13.2. Festlegung von Entgelten**

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und Transparenz, hat der Zweigverein die Festsetzungen der „EEG Wien“ zu übernehmen.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit;

Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand, gemäß der Vorgaben der „EEG Wien“, erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereins erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

#### **14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**14.1.** Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines und ist zur Meldung an den Vorstand der „EEG Wien“ sowie die Einhaltung seiner Aufgaben gemäß der geltenden Statuten der „EEG Wien“ verpflichtet. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Geschäftsführungsaufgaben des Obmanns umfassen u.a.:

- a. Einladung zu Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins;
- b. Vorsitzführung bei Sitzungen;
- c. Herbeiführung notwendiger Beschlüsse;
- d. Erfüllung der vereinsrechtlichen Meldepflichten;
- e. Überwachung und Koordination der Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f. Rolle des Dienstgebers bei allfälligen Mitarbeitern des Vereins;
- g. Ansprechpartner für die Rechnungsprüfer des Vereins;
- h. Meldung und Bericht an den Vorstand der „EEG Wien“.

**14.2.** Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds oder des Obmanns der „EEG Wien“. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**14.3.** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann gemeinsam mit dem Obmann der „EEG Wien“ erteilt werden.

**14.4.** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und den Vorstand der „EEG Wien“ davon in Kenntnis zu setzen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

**14.5.** In einzelnen Fällen kann der Obmann die Vertretung des Vereins mit einer schriftlichen Sondervollmacht (Spezialvollmacht), welche durch den Vorstand der „EEG Wien“ zu ratifizieren ist, an andere Vorstandsmitglieder, Berufsvertretungen wie Rechtsanwälte oder Steuerberater delegieren, wodurch der Verein in den jeweiligen Einzelfällen durch andere Personen als den Obmann vertreten werden kann.

**14.6.** Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

**14.7.** Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Aufgaben des Schriftführers umfassen u.a.:

- a. Protokollführung bei Sitzungen der Vereinsorgane;
- b. Abwicklung des offiziellen Schriftverkehrs des Vereins;
- c. Dokumentation wesentlicher Vereinstätigkeiten;

d. Meldung und Bericht an den Vorstand der „EEG Wien“.

**14.8.** Der Kassier, sofern diese Vorstandsposition bekleidet wird, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

Die Aufgaben des Kassiers umfassen u.a.:

- a. Führung der Vereinsfinanzen;
- b. Bericht an die Vereinsorgane über die Finanzen hinsichtlich der laufenden Vereinsgebarung sowie der Vermögensanlage des Vereins;
- c. Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen, wobei die Vorbereitung hierzu in der Regel gemeinsam mit dem Schriftführer erfolgt;
- d. Führung der Vereinsbuchhaltung oder Überwachung der Buchhaltung, sofern diese durch beauftragte Dritte (z.B. externe Buchhalter, Steuerberater etc.) erfolgt;
- e. Prüfung der Rechnungen und Forderungen gegen den Verein;
- f. Erstellung eines Jahresbudgets im Vorfeld sowie eines Jahresabschlusses bis spätestens 5 Monate ab Ende des Rechnungsjahres;
- g. Abwicklung von Zahlungen des Vereins unter Einhaltung eines Vier-Augenprinzips und der Vorlage bei der „EEG Wien“ (Anm.: Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt durch Zeichnung des Kassiers, sofern diese Vorstandsposition bekleidet wird, gemeinsam mit dem Obmann oder durch die Freigabe (Gegenzeichnung) zur Abwicklung von Zahlungen durch den Obmann) oder den Obmann respektive bevollmächtigten Obmann-Stellvertreter der „EEG Wien“;
- h. Meldung und Bericht an den Vorstand der „EEG Wien“.

**14.9.** Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter.

## **15. Rechnungsprüfer**

**15.1.** Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

**15.2.** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vereinszweckes Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

**15.3.** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **16. Datenschutz**

**16.1.** Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein, die „EEG Wien“ sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

**16.2.** Der Verein sowie die „EEG Wien“ verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber der Datenwert „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

**16.3.** Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## **17. Schiedsgericht**

**17.1.** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

**17.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass

ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorschlagenden das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

**17.3.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**17.4.** Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

## **18. Freiwillige Auflösung des Vereins**

**18.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung des Vorstands der „EEG Wien“ beschlossen werden.

**18.2.** Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – gemeinsam mit dem Vorstand der „EEG Wien“ über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Grundsätzlich wird das verbleibende Vereinsvermögen an die „EEG Wien“ übertragen, sofern kein anderweitiger Beschluss gefasst wurde. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

**18.3.** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

## **19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

**19.1.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen, sofern sie nicht in einen anderen Zweigverein oder die „EEG Wien“ überführt werden/werden können.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

**19.2.** Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein respektive der „EEG Wien“. Die Bestimmungen des Punktes 18.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.

**19.3.** Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen/Das verbleibende Vermögen ist für Zwecke zur Erfüllung der Vereinsziele/für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, muss es grundsätzlich der „EEG Wien“ oder Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.